

INSTITUTION	Schweizerische Vereinigung der Spezialisten für Nonverbale Sprache
ORGAN Mitglieder	Schweizerische Prüfungskommission (PrüfKom) CSC, CSA, RBR, RTA
AUSGABE	Erste Fassung – Januar 2021 – RTA
Sitzungen	Ab 2021 (Westschweiz und Deutschschweiz)

Reglement zur Anerkennung von LNV-Expertinnen und - Experten

LNV Swiss Reglement bezüglich der Erteilung einer
Anerkennung als Expertin oder Experte für nonverbale Sprache (ELNV)

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	S.2
2. Organisation	S.2-3
3. Veröffentlichung, Anmeldung und Zulassung	S.4-5
4. Prüfungsbereich und Anforderungen	S.6
5. Anerkennungsverfahren	S.7-8
6. Bewertung der einzelnen Schritte	S.8
7. Erhalt oder Nichtvergabe	S.8
8. Titel und Vorgehen	S.9
9. Kostenübernahme	S.10
10. Schlussbestimmungen	S.10
11. Verkündung	S.10

1. Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen beziehen sich sowohl auf Männer als auch auf Frauen. Aus sprachlichen Gründen basieren die Bestimmungen dieser Verordnung jedoch nur auf einer der beiden Formen.

Artikel 1 | Zuständige Stelle

Die Schweizerische Vereinigung der Spezialisten für Nonverbale Sprache (nachfolgend LNV Swiss) ist die für die Anerkennung von Experten in der gesamten Schweiz zuständige Stelle.

Artikel 2 | Zweck der Anerkennung als Experte

Der Kandidat für die Anerkennung als Experte im LNV muss nachweisen, dass er über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen in den folgenden Bereichen verfügt:

- fundierte Kenntnisse über das Gehirn (Zertifizierung in Neurowissenschaften) und nachgewiesene Kompetenzen in Andragogik (Zertifizierung in Erwachsenenbildung);
- Forschung und Entwicklung zu einem spezifischen Thema des LNV (Verfassen einer Abschlussarbeit und Verteidigung der durchgeführten Arbeiten);
- Vortrag über die Arbeit oder Ausbildung vor einem LNV-Fachpublikum.

2. Organisation

Artikel 3 | Prüfungskommission und Jury

Der Ablauf des Anerkennungsprozesses wird von der Prüfungskommission (nachfolgend PrüfKom) gewährleistet, die eine Jury aus mindestens zwei (maximal vier) Experten zusammenstellt. Der Verantwortliche der Ethikkommission begleitet die Jury ebenfalls während des Anerkennungsprozesses.

Für jede zu vergebende Auszeichnung wird eine eigene Jury ernannt. Ihre Beratungen sind gültig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Ethikkommission den Ausschlag.

Artikel 4 | Aufgaben der Prüfungskommission

Die PrüfKom:

- a. erlässt die Richtlinie und die weiteren Ausführungsbestimmungen zum Reglement für Expertenankennung;
- b. legt die Anmeldegebühren fest;
- c. legt den Zeitplan für die verschiedenen Etappen des Anerkennungsprozesses fest;
- d. legt die Anforderungen für den Anerkennungsprozess fest;
- e. ernennt und engagiert die Experten, die die Jury bilden;
- f. entscheidet über die Zulassung der Kandidaten sowie über deren allfälligen Ausschluss;
- g. bestätigt die Verleihung der Expertenankennung;
- h. bearbeitet Gesuche und Beschwerden;
- i. kümmert sich um die Buchhaltung und die Korrespondenz.

Artikel 5 | Aufgaben der Jury

Die Jury:

- a. führt das Motivations- und Auswahlgespräch durch;
- b. bestätigt das Thema der Abschlussarbeit (Recherche und Entwicklung eines LNV-Themas);
- c. begutachtet und bewertet die Abschlussarbeit;
- d. bewertet die Verteidigung;
- e. validiert die Leistung eines Vortrags oder einer Schulung.

3. Veröffentlichung, Anmeldung und Zulassung

Artikel 6 | Veröffentlichung

Die Möglichkeit, sich für eine LNV-Expertenanerkennung anzumelden, wird öffentlich über die Website von LNV Swiss bekannt gegeben.

Die Veröffentlichung muss insbesondere Informationen enthalten über:

- a. der Zeitplan für die verschiedenen Etappen und die entsprechenden Fristen;
- b. die Modalitäten und die Anmeldegebühr;
- c. die Zulassungsbedingungen.

Artikel 7 | Anmeldung

Die Anmeldeanfrage muss innerhalb der festgelegten Frist zusammen mit einer Kopie eines gültigen Ausweises (als Anhang) an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: examen@lnvswiss.ch.

Der Anmeldeantrag muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname und Geburtsdatum des Kandidaten;
- b. eine Mobiltelefonnummer;
- c. das gewählte Thema bezüglich der Recherche- und Entwicklungsarbeiten.

Artikel 8 | Zulassungsbestätigung

Zugelassen werden Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung:

- a. einen gültigen Ausweis vorlegen;
- b. mindestens 18 Jahre alt sind;
- c. den Schweizer Diplomtiter als NLV-Spezialist/in (oder einen gleichwertigen Titel) besitzen;
- d. einen Fortbildungsnachweis oder ein Zertifikat besitzen, das Kenntnisse in kognitiven Neurowissenschaften (von mindestens 12 Stunden) bescheinigt;
- e. über eine Bescheinigung als Erwachsenenbildner einer vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannten Ausbildungsstätte verfügen, oder über ein SVEB-1 Zertifikat «Durchführung von Lernveranstaltungen» (EduQua-Norm) oder eine mindestens 18-stündige Ausbildung in Andragogik verfügen.

Die Zulassung verfällt, wenn die Anmeldegebühr nicht beglichen wird.

Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich (auf elektronischem Wege) mitgeteilt.

Artikel 9 | Anmeldegebühren

Der Kandidat bezahlt die Anmeldegebühr bei Abgabe seiner persönlichen Arbeit gemäß den zuvor mitgeteilten Zahlungsmodalitäten.

Ein Kandidat, der sich gemäß Artikel 11 fristgerecht zurückzieht oder sich aus triftigen Gründen aus dem Anerkennungsverfahren zurückziehen muss, hat Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Betrags abzüglich der entstandenen Kosten.

Ein Kandidat, der den gesamten Anerkennungsprozess nicht erfolgreich durchlaufen hat, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Für einen Kandidaten, der das Anerkennungsverfahren wiederholt, wird die Wiederanmeldegebühr von der PrüfKom von Fall zu Fall festgelegt.

Die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während des Anerkennungsverfahrens gehen zu Lasten des Kandidaten.

4. Prüfungsbereiche und Anforderungen

Art. 10 Etappen und zu erreichende Ziele

Die Anerkennung umfasst Fachkenntnisse in folgenden Bereichen:

1. Etappe | Fundierte Kenntnisse über das Gehirn und nachgewiesene Kompetenzen in Andragogik.

Der Kandidat muss seine Kenntnisse im Bereich der kognitiven Neurowissenschaften in mindestens einem bestimmten Themenbereich (Emotionen, Wahrnehmung, Bewussten, Unbewussten, Aufmerksamkeit, Gedächtnis usw.) vertieft haben.

Der Kandidat muss in der Lage sein, die Grundlagen der Andragogik zu verstehen und in der Lage sein, die Lernerfahrung von Lernenden zu begleiten, wobei er die Ausbildungsziele berücksichtigt, aber die Wege zu deren Erreichung anpasst.

2. Etappe | Recherchen zu einem spezifischen Thema des LNV.

Der Kandidat muss eine spezifische Recherche im Bereich der nonverbalen Sprache durchgeführt haben und eine Abschlussarbeit oder einen vollständigen Bericht über seine persönlichen Arbeiten verfassen. Der Kandidat muss in der Lage sein, sich auf wissenschaftliche Grundlagen und Referenzen zu stützen und diese vor einer Jury aus Experten für nonverbale Sprache zu begründen.

3. Etappe | Vortrag oder Schulung vor einem Fachpublikum in LNV.

Der Kandidat muss in der Lage sein, einen 45-minütigen Vortrag über sein Forschungsthema zu halten oder einen Fortbildungskurs zu seinem Fachgebiet zu leiten. Darüber hinaus muss er in der Lage sein, didaktisches Material zu erstellen (PPT-Präsentation, Video, Tutorial, E-Learning oder schriftliche Zusammenfassung).

Art. 11 Anforderungen an die Jury

Eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen wird mündlich während des Motivationsgesprächs und der Auswahl des Themas der Abschlussarbeit erläutert.

Während des Anerkennungsverfahrens können dem Bewerber zusätzliche Erläuterungen übermittelt werden.

5. Anerkennungsverfahren

Art. 12 Einberufung

In der Regel findet das Expertenankennungsverfahren einmal jährlich statt.

Der Anerkennungsprozess umfasst die folgenden Schritte:

1. Validierung des Themas der Abschlussarbeit.
2. Verfassen und Einreichen der Abschlussarbeit (Ergebnisse der Recherche- und Entwicklungsarbeiten).
3. Verteidigung der Abschlussarbeit vor einer Expertenjury.
4. Vortrag oder Schulung vor einem LNV-Insiderpublikum und Abgabe von Schulungsunterlagen.

Der Kandidat kann wählen, ob er den gesamten Prozess auf Französisch oder Deutsch absolvieren möchte.

Der Kandidat wird mindestens 10 Tage vor Beginn jeder Phase des Anerkennungsverfahrens einberufen, entsprechend dem zuvor vereinbarten Zeitplan.

Mit der Einberufung erhält er:

- a. Details zum ersten Gespräch mit Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit;
- b. die Modalitäten für die Einreichung der Arbeit (Regeln für die Redaktion und das Format);
- c. Details zur Verteidigung mit Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit;
- d. organisatorische Informationen zum Abschlussvortrag (oder zur Schulung).

Art. 13 Rückzug des Kandidaten

Der Kandidat kann seine Anmeldung bis zu 3 Tage vor der ersten Stufe des Anerkennungsverfahrens zurückziehen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Abmeldung nur noch möglich, wenn ein triftiger Grund vorliegt.

Als triftige Gründe gelten (mit Begründung):

- a. Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft;
- b. ein Todesfall in der Familie.

Der Rücktritt muss unverzüglich und elektronisch mit entsprechenden Belegen an den

Verantwortlichen der PrüfKom gemeldet werden.

Art. 14 Ausschluss vom Anerkennungsverfahren

Vom Verfahren ausgeschlossen wird jeder, der:

- a. Präsentiert keine selbst erstellte Arbeit;
- b. verstößt während des Anerkennungsprozesses schwerwiegend gegen die Richtlinien;
- c. versucht, die Jurymitglieder zu täuschen;
- d. fälscht die für die Anmeldung erforderlichen Dokumente.

6. Bewertung der einzelnen Schritte

Art. 15 Bewertung

Die Jury entscheidet über jede einzelne Phase wie folgt:

- Bestanden;
- nicht bestanden.

7. Erhalt oder Nichtvergabe

Art. 16 Bedingungen für die Erteilung der Anerkennung

Die ELNV-Anerkennung wird erteilt, wenn alle Schritte vollständig erfolgreich absolviert wurden.

Die Anerkennung wird nicht gewährt, wenn der Kandidat:

- a. nicht innerhalb der Fristen zurücktritt;
- b. ohne triftigen Grund zu einem der Schritte des Verfahrens nicht erscheint;
- c. sich nach Beginn einer Etappe ohne triftigen Grund zurückzieht;
- d. vom Prozess ausgeschlossen wird.

Art. 17 Wiederholung des Prozesses

Ein Kandidat, der nicht alle Schritte erfolgreich absolviert hat, kann sich nach einer Wartezeit von mindestens einem Jahr ein zweites Mal bewerben.

Ein Kandidat, der zum zweiten Mal nicht besteht, darf nach einer letzten Frist von einem Jahr ein drittes und letztes Mal am gesamten Verfahren teilnehmen.

8. Titel und Vorgehen

Art. 18 Titel und Veröffentlichung

Jeder Kandidat, der den gesamten Prozess erfolgreich absolviert, erhält eine Anerkennung als Schweizer Experte in LNV (ELNV).

Diese wird von der PrüfKom ausgestellt. Er trägt die Unterschrift des Vereinspräsidenten und des Verantwortlichen der PrüfKom.

Empfänger einer Anerkennung sind berechtigt, ihren Titel als LNV-Experte in ihrem Lebenslauf und ihrem sozialen Profil unter Angabe des Jahres, in dem sie den Titel erworben haben, anzugeben.

Die Namen der Träger einer Anerkennung (ELNV) werden veröffentlicht und in einem von LNV Swiss geführten, öffentlich zugänglichen Register eingetragen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes).

Nur Träger des Titels «Schweizer Experte in LNV» sind berechtigt, diese Anerkennung anzugeben. Wer sich diese Anerkennung anmaßt, ohne sie erworben zu haben, oder eine ähnliche Bezeichnung verwendet, die den Eindruck erweckt, er habe ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, begeht eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung).

Art. 19 Entzug des Diploms

LNV Swiss kann jeden unrechtmäßig erworbenen Titel aberkennen. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 20 Widerspruchsrecht

Gegen Entscheide der PrüfKom über die Nichtzulassung zum Verfahren oder die Nichtanerkennung als Experte kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Bekanntgabe bei der für die Prüfung zuständigen Stelle Beschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerde muss die Anträge und die Begründung des Beschwerenden enthalten.

Die endgültige Entscheidung der Prüfungsstelle ist unanfechtbar.

9. Kostenübernahme

Art. 21 Entschädigungen, Abrechnung

Die für den Anerkennungsprozess zuständige Stelle (vgl. Art. 1) legt die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder der PrüfKom und die Mitglieder der Jury fest.

Die zuständige Stelle übernimmt die Kosten, die nicht durch die Anmeldegebühr oder andere Mittel gedeckt werden.

10. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die PrüfKom in Kraft, die auch für dessen Umsetzung zuständig ist.

11. Verkündung

Genf, der 01.02.2021

Für die Schweizerische Vereinigung der Spezialisten für Nonverbale Sprache (LNV-Swiss),

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Cédric Sapey

Laurence Gilardi